



Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Juni 2011

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

- 1. Für alle Mitarbeiter i. S. v. § 1 der Anlage 21 zu den AVR findet mit Wirkung zum Beginn des Schuljahres 2011/2012 der Anhang C zu den AVR keine Anwendung mehr.**
- 2. Anlage 21 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage findet Anwendung für Lehrkräfte in Schulen und für sonstige pädagogische, therapeutische und pflegerische Mitarbeiter in diesen Schulen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung von Privatschulen refinanziert werden.

Davon ausgenommen sind Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter an Altenpflege-, Krankenpflege-, Krankenpflegehilfe-, Kinderkrankenpflege-, und Hebammenschulen.

(2) Die Regelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 1, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Juli 2007 erstmals bei diesem Dienstgeber neu beginnt oder die am 31.12.2010 nach Anhang C zu den AVR eingruppiert bzw. vergütet waren.

Anmerkung 1 zu § 1 Abs. 1 S. 1:

Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Anmerkung 2 zu § 1 Abs. 2:

Die Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses ist keine Neueinstellung. Besteht mit einem Mitarbeiter lediglich für die Dauer der Schulferien kein Dienstverhältnis, liegt keine Neueinstellung vor.

§ 2 Eingruppierung

Für die Eingruppierung gelten in Abweichung zu den Anlagen 1, 2, 2a, 2d und 33 zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 3 Vergütung

(1) Für die Vergütung gelten in Abweichung zu der Anlage 1 Abschnitte I, Ia, Ib, Ic, II, IIa, III, IIIa, IV, V, VI, VII, VIIa, VIII, VIIIa, IX, IXa und XIV, den Anlagen 3, 3 (Ost), 3a, 3a (Ost), 4 (Ost), 10 und 33 zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sehen diese Regelungen ein Leistungsentgelt vor, erhalten die Mitarbeiter mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember ab dem Jahr 2007 12 v.H. des Tabellenentgelts ausgezahlt, das für den Monat September desselben Jahres jeweils zusteht.

(2) Soweit diese Regelungen hinsichtlich der Stufenzuordnung auf die Berufserfahrung abstellen, sind die Zeiten einschlägiger Berufserfahrung bei anderen Dienstgebern im Geltungsbereich der AVR sowie im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist, der Berufserfahrung beim selben Dienstgeber gleichgestellt.

§ 4 Jahressonderzahlungen

Für Jahressonderzahlungen gelten in Abweichung zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR (Weihnachtszuwendung) und zu Anlage 14 Abschnitt II zu den AVR (Urlaubsgeld) die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 5 Arbeitszeit

Für die Arbeitszeit, die Überstundenregelung, die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütung gelten in Abweichung zu den Anlagen 5, 6 und 6a zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 6 Urlaub

Für den Urlaub gelten in Abweichung zu Anlage 14 Abschnitt I zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 7 Überleitungsregelung anlässlich der Abschaffung des Anhangs C zu den AVR für Mitarbeiter, die unter die Anlage 21 zu den AVR fallen

(A) Geltungsbereich

Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 der Anlage 21 zu den AVR fallen, und die am letzten Tag des Schuljahres 2010/11 in einem Dienstverhältnis zu den AVR gestanden haben, das am ersten Tag des Schuljahres 2011/12 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht und die am 31.12.2010 nach Anhang C zu den AVR eingruppiert bzw. vergütet waren.

Ein Dienstverhältnis besteht auch fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. Unterbrechungen längstens für die Dauer von sieben Wochen (Schulferien) sind unschädlich.

(B) Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21 zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 der Anlage 21 zu den AVR fallen und zum Ende des Schuljahres 2010/11 noch nicht nach Anlage 21 zu den AVR vergütet waren, werden zum Beginn des Schuljahres 2011/2012 in die Anlage 21 zu den AVR gemäß nachstehenden Regelungen übergeleitet.

(2) Mitarbeiter werden so in Anlage 21 zu den AVR übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seitdem sie ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen bzw. diakonischen Bereich tätig waren, nach Anlage 21 zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen längstens für die Dauer von sieben Wochen (Schulferien) sind unschädlich.

(3) Die Eingruppierung bzw. Stufenzuordnung nach Absatz 2 wird wie folgt vorgenommen. Die gemäß § 3 Anhang C (Stufenzuordnung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR) erreichte Regelvergütungsstufe wird zunächst mit zwei multipliziert. Die sich hieraus ergebende (Jahres-)zahl wird nachfolgend um die seit dem letzten Stufenaufstieg zurückgelegte Zeit erhöht und als Zeit entsprechend der nach landesrechtlichen Bestimmungen für die Stufenlaufzeit anzuwendenden Regelungen festgelegt.

(C) Besitzstand

(1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am Schuljahresbeginn 2011/12 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

(2) Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung und dem Jahresentgelt, geteilt durch 12, errechnet. Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am Schuljahresbeginn 2011/12 zustehenden Monatsvergütung zuzüglich Urlaubsgeld gemäß Anlage 14 zu den AVR und der Weihnachtswendung gemäß Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR. Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandsregelungen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

Die Regelvergütung ist zum Ausgleich unterschiedlicher wöchentlicher Durchschnittsarbeitszeiten mit dem Faktor zu multiplizieren, der sich aus der Division der neuen wöchentlichen Durchschnittsarbeitszeit durch die alte wöchentliche Durchschnittsarbeitszeit errechnet.

Das Jahresentgelt errechnet sich aus dem 12-fachen des Monatsentgelts entsprechend der jeweiligen landesrechtlichen Regelung zuzüglich eines möglichen Leistungsentgelts, der Jahressonderzahlung sowie weiterer regelmäßig gewährter Zulagen; hierzu gehört insbesondere auch die Schulzulage gemäß § 7 D dieser Regelung.

(3) Mitarbeiter, die am Ende des Schuljahres 2010/2011 vollbeschäftigt waren und deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit sich auf Grund der Umstellung erhöht, haben bis zum Beginn der Sommerferien 2011 einen Anspruch darauf, eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang ihrer bisherigen Vollbeschäftigung zu vereinbaren.

(4) Mit teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, kann - soweit nicht dienstliche oder betriebliche Belange entgegenstehen - vereinbart werden, die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstundenzahl und der früher geltenden Wochenarbeitszeit entspricht. Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann im Wege der Anwendung der kaufmännischen Rundungsregelungen auf- oder abgerundet werden.

(5) Ruht das Dienstverhältnis oder besteht anstelle einer Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung nach Abschnitt III § 10 der Anlage 14 zu den AVR, ist die Monatsvergütung so zu berechnen, als ob die Mitarbeiter im Juli 2011 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätten.

(6) Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage gemäß § 3 Abs.2 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend.

(D) Schulzulage

Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 der Anlage 21 zu den AVR fallen und zum Ende des Schuljahres 2010/11 noch nach Anhang C zu den AVR eingruppiert bzw. vergütet waren, erhalten zusätzlich zu der Vergütung eine Zulage i.H.v. für die Vergütungsgruppen 10 bis 5b monatlich 50 € und für die Vergütungsgruppen 4b bis 1a monatlich 30 € ab Beginn Schuljahr 2011/12.

3. Der Beschluss tritt zum 9. Juni 2011 in Kraft.

Würzburg, den 9. Juni 2011

Unterschrift des Vorsitzenden

Erläuterungen

I. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Bundeskommission hat am 19.6.2008 im Zusammenhang mit den Beschlüssen zur Strukturveränderung der AVR und zur Vergütungserhöhung für die Jahre 2008 und 2009 den „Ausschuss Anhang C und Sonderregelung Berlin“ eingerichtet. Dieser Ausschuss hat den Auftrag zu prüfen, wie die Bestimmungen des Anhang C zu den AVR und die Sonderregelung Berlin entfallen können. Aus einer Umfrage unter den Diözesan-Caritasverbänden zur Anwendung des Anhang C bzw. der Sonderregelung Berlin im Herbst 2008 haben sich die Bereiche Bundeszentralen (z.B. DCV, SkF) Schulen (z.B. aus Bayern) sowie Berlin als betroffen herausgestellt. Die Mitglieder des Ausschusses sind übereingekommen, für diese drei Bereiche getrennte Regelungsvorschläge zu erarbeiten und unabhängig voneinander einer Entscheidung durch die Bundeskommission zuzuführen. Der Bereich der Bundeszentralen und Fachverbände wurde mit Beschluss der Bundeskommission vom 9.12.2010 geregelt.

Hiermit wird eine Regelung für den Wegfall des Anhangs C zu den AVR für den Bereich der Schulen vorgelegt, die der Vermittlungsausschuss der Beschlusskommission in seiner Sitzung am 18.5.2011 erarbeitet und einstimmig beschlossen hat. Grundlage für den Beschlussvorschlag des Vermittlungsausschusses war die Beschlussvorlage, die der Ausschuss Anhang C in seiner Sitzung am 17.2.2011 verabschiedet hatte. In der Sitzung der Beschlusskommission am 31.3.2011 war die Beschlussvorlage des Ausschusses Anhang C abgelehnt und der Vermittlungsausschuss angerufen worden.

Nach dem Beschlussvorschlag des Vermittlungsausschusses/Ausschusses Anhang C findet Anhang C zu den AVR zum Beginn des Schuljahres 2011/ 2012 keine Anwendung mehr.

Alle betroffenen Mitarbeiter werden in die Anlage 21 zu den AVR überführt, diese wird entfristet und neu gefasst.

Der persönliche Geltungsbereich der Anlage 21 zu den AVR (§ 1 Abs. 1) bleibt unverändert. Die Befristung in Abs. 2 entfällt. Zusätzlich werden alle Mitarbeiter in den Geltungsbereich aufgenommen, die bisher nach Anhang C zu den AVR vergütet waren, unabhängig vom Beginn ihres Dienstverhältnisses. Damit sind auch die Mitarbeiter, die vor dem 31.7.2007 eingestellt wurden, erfasst und werden in die Anlage 21 zu den AVR überführt. Die §§ 2 bis 6 bleiben unverändert. Es wird auf die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen verwiesen. Die AVR als Auffangtatbestand werden gestrichen (siehe unten).

Die Überleitung für Bestandsmitarbeiter erfolgt im Rahmen eines neuen § 7 der Anlage 21 zu den AVR. Stichtag für die Überleitung ist der Wechsel der Schuljahre 2010/2011 nach 2011/2012, um den unterschiedlichen Terminen der Bundesländer Rechnung zu tragen. Übergeleitet werden alle Mitarbeiter, die zum Stichtag (Schuljahreswechsel) noch nicht nach Anlage 21 zu den AVR vergütet waren. Dies erfasst sowohl die Mitarbeiter, die unmittelbar von Anhang C zu den AVR in die Anlage 21 zu den AVR übergeleitet werden, als auch diejenigen, für die die Anwendung des Anhangs C zu den AVR bereits vorher durch Beschluss der Bundeskommission vom 09.12.2010 entfallen ist. Entscheidend für die Überleitung in Anlage 21 zu den AVR ist die Anwendung des Anhangs C zu den AVR am 31.12.2010 (siehe § 7 Buchst. A).

Ziel der Überleitung ist es, den Mitarbeiter so zu stellen, wie er stehen würde, wenn er ab Beginn seines ersten Dienstverhältnisses im Geltungsbereich der AVR nach der Anlage 21 zu den AVR eingruppiert und vergütet worden wäre.

Soweit ein Mitarbeiter durch die Überleitung in die Anlage 21 zu den AVR schlechter gestellt würde, erhält er die Differenz als Besitzstandszulage. Zum Ausgleich unterschiedlicher wöchentlicher Arbeitszeiten wird die Regelvergütung mit dem Faktor entstehend aus der Division der neuen durch die alte wöchentliche Arbeitszeit multipliziert.

Neu eingeführt wurde die sog. Schulzulage, siehe § 7 Buchst. D der neuen Anlage 21 zu den AVR. Der Ausschuss ist im Ergebnis davon ausgegangen, dass die Überleitung der Mitarbeiter direkt aus Anhang C zu den AVR nach dessen Wegfall fiktiv über die Anlage 2/Anlage 3 zu den AVR bzw. 33 zu den AVR in die Anlage 21 zu den AVR erfolgt. Damit wäre eine noch aufwändigere Errechnung der individuellen, u.U. relativ hohen Besitzstände erforderlich. Mit der eingeführten Schulzulage sollen diese Besitzstände pauschal abgegolten werden. Der Höhe nach unterscheidet diese zwischen den Vergütungsgruppen 10 bis 5b bzw. Vergütungsgruppen 4b bis 1a.

Der Vermittlungsausschuss hat in seinem Beschlussvorschlag den Vorschlag des Ausschusses Anhang C in einigen Punkten verändert:

- So hat der Vermittlungsausschuss die generellen Verweise auf die AVR (Auffangtatbestand) gestrichen. Die Verweise auf die AVR als Auffangtatbestand hatten zur Ablehnung des Beschlussvorschlags des Ausschusses Anhang C in der Sitzung der Beschlusskommission am 31.3.2011 geführt. Der Verweis auf die AVR in der alten Anlage 21 zu den AVR war vor allem dem AVR-neu-Prozess des Jahres 2007 geschuldet. Man wollte diesem Prozess nicht vorgreifen, aber sicherstellen, dass es sich bei den Dienstverhältnissen nach Anlage 21 zu den AVR um AVR-Dienstverhältnisse handelt. Der Auffangtatbestand ist heute nicht mehr erforderlich, da in der Anlage 21 zu den AVR nur zu ganz speziellen Bereichen auf landesrechtliche Regelungen verwiesen wird und damit im Übrigen klar ist, dass es sich bei den Dienstverhältnissen nach Anlage 21 zu den AVR um AVR-Dienstverhältnisse handelt. Mit der Streichung der AVR-Verweise sollen auch ungewollte Ergebnisse vermieden werden; etwa, dass Mitarbeiter vergleichbare Leistungen, die im TV-L nicht mehr gewährt werden, dann nach den AVR in Anspruch nehmen können.
- Des Weiteren wurde die Überleitungsregelung in der Anlage 21 zu den AVR (§ 7 Abschnitt (A)) den Überleitungsregelungen in den neuen Anlagen 30 - 33 zu den AVR angepasst, die bei Dienstgeberwechsel keinen Fortbestand des Dienstverhältnisses mit der Konsequenz des Erhalts der Besitzstandszulage vorsehen.
- In § 7 Abschnitt (C) Abs. 2 Unterabs. 2 hat der Vermittlungsausschuss den Beschlussvorschlag des Ausschusses Anhang C ergänzt um die Worte „hierzu gehört insbesondere auch die Schulzulage gem. § 7 D dieser Regelung“. Diese Ergänzung dient der Klarstellung und hat keine materiellen Auswirkungen; sie vermeidet Unklarheiten bei den Anwendern der Regelung.
- § 7 Abschnitt (C) Abs. 4 Satz 1 hat der Vermittlungsausschuss neu gefasst. Danach kann mit teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, - soweit nicht dienstliche oder betriebliche Belange entgegenstehen - vereinbart werden, die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstundenzahl und der früher geltenden Wochenarbeitszeit entspricht. Mit dem neu eingefügten Tatbestandsmerkmal „dienstliche

und betriebliche Belange“ soll sichergestellt werden, dass der Dienstgeber nach der Überleitung bei der Entscheidung über eine Erhöhung der Wochenstundenzahl für einen Mitarbeiter - verglichen mit dem Status vor der Überleitung - auch die mit dem Kultusministerium bereits vereinbarten Unterrichtsstunden (für ein neues Schuljahr i.d.R. fünf Monate vorher) berücksichtigen darf, die nicht beliebig erhöht werden können.

Zum genauen Inhalt der Regelung wird im Übrigen auf den Regelungstext verwiesen.

II. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von der Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Mit dem vorliegenden Beschlusstext werden Strukturveränderungen in den AVR vorgenommen, die in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

Die Beschlusskommission der Bundeskommission hat am 9. Juni 2011 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst.